

Drittes Informationsschreiben zur Ukraine-Krise: Österreichische Schulpflicht, Teilnahme am ukrainischen Schulunterricht

Gemäß Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (kurz VertriebenenVO, BGBl II Nr. 92/2022) verfügen ukrainische Kinder und Jugendliche über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht bis 3. März 2023. Dieses kann sich unter bestimmten Bedingungen um 6 Monate bis jedoch längstens ein Jahr verlängern. Wie bereits im ersten Informationsschreiben zur Ukraine-Krise festgehalten, haben die Bestimmungen der österreichischen Schulpflicht auch auf Schüler/innen aus der Ukraine in der jeweiligen Altersgruppe Anwendung zu finden. Für nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen besteht die Möglichkeit die Bildungs- und Ausbildungsangebote, die zur Erfüllung der Ausbildungspflicht zur Verfügung stehen, in Anspruch zu nehmen.

Seitens der Ukraine werden aktuell Anstrengungen unternommen, digitalen Unterricht für vertriebene Schüler/innen aufzustellen und zu organisieren. Dies kann von den einzelnen Schulstandorten bzw. den Bildungsdirektionen auf freiwilliger Basis unterstützt werden, wenn gleichzeitig gewährleistet ist, dass die Bestimmungen der Schulpflicht im Grundsatz gemäß der österreichischen Rechtsordnung eingehalten werden. Diese Form der Unterstützung kann insbesondere bis zum Ende des ukrainischen Schuljahres – Ende Mai 2022 – forciert werden.

Es ist davon auszugehen, dass schulpflichtige Schüler/innen aus der Ukraine zunächst als außerordentliche Schüler/innen eingestuft werden. Damit liegt der primäre Fokus auf der Sprachförderung. Für diese Schüler/innen können Möglichkeiten geschaffen werden, dass sie in den unterrichtsfreien Zeiten auch schulischen Unterricht gemäß den Vorgaben des ukrainischen Schulsystems erhalten. Weitere Formen der Unterstützung sind die freiwillige Überlassung von nicht genutzten Schulräumen außerhalb der Unterrichtszeit, die Nutzung von vorhandener Infrastruktur (u.a. WLAN), die Bereitstellung von digitalen Leih-Endgeräten oder die Unterstützung mit weiteren Lern- und Unterrichtsmaterialien.

Nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen aus der Ukraine, speziell jene, die im heurigen Schuljahr ihren Abschluss gemäß den Vorgaben des ukrainischen Schulwesens anstreben, können ebenfalls von Schulen auf freiwilliger Basis in dem beschriebenen Ausmaß unterstützt werden.

Details siehe Schreiben im Anhang „Vertriebene Kinder und Jugendliche aus der Ukraine: Schulpflicht und Teilnahme am Unterricht der ukrainischen Schulen“.

Schulbücher

Neu hinzukommende ukrainische (außerordentliche) Schülerinnen und Schüler sind wie ordentliche Schülerinnen und Schüler in der Schulstruktur der SBA-Online zu erfassen. Aus dem sich daraus ergebenden zusätzlichen Schulbuchbudget können die benötigten Schulbücher in der SBA-Online bestellt werden. Für die Bestellung von Unterrichtsmaterialien für ukrainische Kinder und Jugendliche wird die Lieferfrist für die Bestellung von Unterrichtsmittel eigener Wahl (bis zu 15 % des zusätzlichen Schulbuchbudgets) bis zum 13. Mai 2022 verlängert.

Sofern diese Schülerinnen und Schüler an der Schule auch in Deutschförderklassen bzw. in Deutschförderkursen eingeteilt sind oder den Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache besuchen, sind sie auch entsprechend der Anzahl unter Deutsch als Zweitsprache (DaZ) einzutragen. Aus dem sich daraus ergebenden Budget können die erforderlichen Unterrichtsmaterialien für DaZ in der SBA-Online bestellt werden. Das Budget für DaZ kann bis zu 100 % für Unterrichtsmittel eigener Wahl (DaZ Materialien) verwendet werden. Der Rechnung ist zusätzlich zum bestätigten Lieferschein auch der Nachweis über die Anzahl der ukrainischen Schülerinnen und Schüler beizulegen. Dabei gilt ebenfalls die neue Lieferfrist bis zum 13. Mai 2022.

Für ukrainische Schülerinnen und Schüler mit dem Zusatz DaZ kann außerhalb des Zusatzlimits in der Volksschule und in der Sekundarstufe I einmal ein Wörterbuch bestellt werden. Da sich in den amtlichen Schulbuchlisten keine ukrainischen Wörterbücher befinden, können diese wie üblich direkt bei der Schulbuchhändlerin bzw. dem Schulbuchhändler bestellt und über die Kundenteams mittels e-Rechnung abgerechnet werden.

Endgeräte für Schüler/innen in Pflichtschulen – weiterlernen.at

Wie bereits im zweiten Informationsschreiben zur Ukraine-Krise festgehalten, stehen den Bundesschulen – speziell im Bereich der Sekundarstufe II – Kontingente an digitalen Leih-Endgeräten zur Verfügung. Diese können nach Maßgabe der jeweiligen Möglichkeiten am Standort auch an ukrainische Schüler/innen weitergegeben werden. Damit soll die Teilnahme am Unterricht erleichtert werden.

Im Bereich der Pflichtschulen – vorrangig der Sekundarstufe I – besteht die Möglichkeit über das vom BMBWF betriebene Programm „weiterlernen.at“ ukrainische Schüler/innen mit erneuerten Endgeräten bzw. weiterer Unterstützung im Bereich der Hardware auszustatten. Für Fragen zu den Möglichkeiten steht das Betreuer/innenteam von weiterlernen.at für Rückfragen zur Verfügung. Informationen sind unter www.weiterlernen.at abrufbar.

Anerkennung/Nostrifizierung von ukrainischen Hochschul-, Schul- und Bildungsabschlüssen

Es bestehen Möglichkeiten in der Ukraine erworbene Ausbildungen und Qualifikationen in Österreich anerkennen bzw. nostrifizieren zu lassen. Aus aktuellem Anlass wurden die Informationen dazu, die auf der Homepage des BMBWF verfügbar sind aktualisiert. Sie sind in englischer Sprache abrufbar. Nähere Informationen sind auf der Ukraine-Infoseite für Schulen zu finden unter:

www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/ukraine.html

Eduthek, Umgang mit dem Krieg in der Ukraine, Erweiterung

Die Eduthek des BMBWF ist die zentrale Plattform für Unterrichtsmaterialien. Aus aktuellem Anlass wurde ein eigener Bereich zum Thema Ukraine eingerichtet. Dieser wird laufend aktualisiert und mit weiteren Materialien und Informationen bestückt. Die Eduthek ist unter www.eduthek.at erreichbar.

Möglichkeit des Video- und Telefondolmetsch in ukrainischer Sprache

Seitens des BMBWF besteht das kostenlose Angebot eines Video- und Telefondolmetsch. Dieses richtet sich an elementarpädagogische Einrichtungen, die Primarstufe und Mittelschulen. Nähere Informationen dazu sind unter www.bmbwf.gv.at/videodolmetsch abrufbar.

Anhang

Geschäftszahl 2022-0.219.585

Vertriebene Kinder und Jugendliche aus der Ukraine: Schulpflicht und Teilnahme am Unterricht der ukrainischen Schulen

1. Entstehen der Schulpflicht bei Vertriebenen aus der Ukraine; Frage des dauerhaften Aufenthalts

Bei den in Österreich ankommenden vertriebenen Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine ist die Frage der Schulpflicht im Einzelfall zu überprüfen.

Gem. § 1 SchulpflichtG besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, die allgemeine Schulpflicht. Für das Vorliegen eines dauerhaften Aufenthalts sprechen folgende Indizien:

- Die Kinder oder Jugendlichen bzw. ihre Erziehungsberechtigten werden an einer Schule vorstellig zum Zwecke der Aufnahme (nicht bloßes Erkundigen).
- Für die betroffene Person wurde ein Asylantrag eingereicht.
- Die Erziehungsberechtigten haben in Österreich eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen – verbunden mit der Absicht, diese nicht nur vorübergehend auszuüben.
- Nach einem Aufenthalt von mindestens einer Beurteilungsperiode unterliegen Kinder jedenfalls der Schulpflicht. Das bedeutet, dass von einer Schulpflicht frühestens am 1. Tag des Aufenthalts in Österreich und spätestens nach Ablauf von 6 Monaten ausgegangen werden kann.

Gegen das Vorliegen eines dauerhaften Aufenthalts spricht:

- Der/die Betroffene erklärt, dass ein Schulbesuch in Österreich auf Grund der nicht vorhandenen Absicht eines dauerhaften Aufenthalts nicht beabsichtigt ist (Pflichtschule: Berechtigung zum Schulbesuch liegt vor). Ein weiteres Indiz dafür kann sein, dass alleine ein Abschluss des ukrainischen Schuljahres im Wege des Online-Unterrichts o.ä. verfolgt wird. Die Schulbehörde muss jedoch nicht alles akzeptieren, relevant ist die sich aus den Umständen ergebende Absicht.
- Das Vorliegen eines Einreisevisums in ein anderes Land (außerhalb der EU).

Im Falle eines Schulbesuches in Österreich (sowohl im Rahmen der Schulpflicht als auch der Berechtigung zum Schulbesuch) zählt jedoch die Teilnahme am (gesamten!) Unterricht zur Pflicht der Schülerinnen und Schüler (§ 24 SchPflG 1985).

Grundsätzlich sollte angestrebt werden, dass vertriebene Kinder und Jugendliche so bald wie möglich nach ihrer Einreise nach Österreich das Angebot für einen Schulplatz erhalten. Schule kann in der besonderen Situation, in der sich die Vertriebenen befinden, eine wichtige mentale und soziale Basis sein. Dazu ist eine Zusammenarbeit von sozialen Hilfsorganisationen, der jeweiligen Gemeinde, der Schule und der Bildungsdirektion von hoher Wichtigkeit. Da bei Einreisen auf Grund einer Fluchtbewegung nicht davon auszugehen ist, dass von den Betroffenen schon ein Kontakt mit der in Frage kommenden Schule stattgefunden hat, gilt es zunächst sicherzustellen, dass eine Unterkunft gefunden wird. Darauf aufbauend sind die oben genannten Aspekte zur Frage der Schulpflicht von den örtlich Zuständigen zu klären, und es gilt folglich einen Schulstandort festzulegen, sofern von den Betroffenen ein Schulbesuch gewünscht ist.

2. Teilnahme am Unterricht von nicht mehr schulpflichtigen Vertriebenen aus der Ukraine

Jugendliche, die auf Grund ihres Alters (Beurteilung nach der österreichischen Rechtslage) nicht mehr schulpflichtig sind, können sich an einer AHS oder BMHS anmelden. Haben sie Defizite in der Unterrichtssprache, wovon in den meisten Fällen auszugehen ist, ist damit auch die verpflichtende Teilnahme an einer Deutschfördermaßnahme verbunden. Auf § 4 Abs. 5 SchUG erster Satz wird hingewiesen:

Die Aufnahme eines nicht schulpflichtigen Aufnahmsbewerbers als außerordentlicher Schüler ist nur dann zulässig, wenn alle als ordentliche Schüler in Betracht kommenden Aufnahmsbewerber aufgenommen worden sind.

§ 4 Abs. 5 SchUG zweiter Satz eröffnet die Möglichkeit der Aufnahme als a.o. Schüler/in für einzelne Unterrichtsgegenstände.

Zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände dürfen außerordentliche Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch keine Klassenteilung erforderlich ist. Dieser Absatz gilt nicht für die Privatschulen.

Ukrainische Vertriebene können sich daher dafür entscheiden, beispielsweise nur die Gegenstände Englisch sowie Bewegung und Sport zu besuchen. In diesem Fall sind sie in diesen Gegenständen in den normalen Unterrichtsbetrieb der Klasse eingebunden. Sie nehmen an Leistungsfeststellungen wie die übrigen Schüler/innen teil. Die Bestimmungen zur Deutschförderung sind auch hier anzuwenden (siehe § 8h Abs. 1 SchOG).

Gem. § 24 Abs. 1 SchUG ist nicht-schulpflichtigen außerordentlichen Schülerinnen und Schülern auf ihr Verlangen im Zeitpunkt ihres Ausscheidens und am Ende jedes Semesters bzw. Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr und die besuchten Unterrichtsgegenstände auszustellen.

3. Möglichkeit der Teilnahme von Vertriebenen aus der Ukraine am Unterricht ihrer ukrainischen Schulen im Wege von Distance Learning, Streamen etc.

- **Außerhalb der Schule:** werden Vertriebene im schulpflichtigen Alter auf Grund ihres nur vorübergehenden Aufenthalts (siehe Kapitel 1) in Österreich nicht schulpflichtig und besuchen auch nicht freiwillig eine Schule, bestehen selbstverständlich außerhalb der Schule Möglichkeiten zur Teilnahme an Unterrichtsangeboten der ukrainischen Schule. Die Kinder und Jugendlichen stehen dabei in keinem Zusammenhang mit einer österreichischen Schule und nutzen für das Streamen oder für das Distance Learning private Ressourcen. Allenfalls kann der Schulerhalter (außerschulisch) schulische Infrastruktur zur Verfügung stellen. Eben gesagtes trifft auch auf Vertriebene in nicht schulpflichtigen Alter zu, die sich nicht für einen Schulbesuch an einer AHS/BMHS entschieden haben (auch nicht für einzelne Gegenstände). Auf etwaige Folgewirkungen iZm der Ausbildungspflicht wird hingewiesen.
- **Als Schüler/in in den unterrichtsfreien Zeiten unter Nutzung der schulischen Ressourcen:** bei Schüler/innen sowohl an Pflichtschulen, als auch an AHS/BMHS, stellt sich die Frage, ob eine Teilnahme an Unterrichtsangeboten der ukrainischen Schulen vor bzw. nach dem lehrplanmäßigen Unterricht bei Verbleiben an der Schule (z.B unter Nutzung des EDV-Saales oder von Aufenthaltsräumen etc.) zulässig ist. Gem. § 2 Abs. 5 Schulordnung haben die Schüler/innen nach Beendigung des Unterrichtes die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern durch die Schulleitung nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde (siehe dazu auch § 2 Abs. 6 Schulordnung). Dabei ist von der Schulleitung – unbeschadet der §§ 3 Abs. 4 und 9 Abs. 3a des Schulzeitgesetzes 1985, – festzulegen, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt und dass diese Beaufsichtigung ab der 7. Schulstufe entfallen kann, wenn sie im Hinblick auf die konkrete Situation sowie die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist. Dies ist gemäß § 79 Abs. 1 SchUG kundzumachen. In diesem Zusammenhang wird auf § 44a SchUG verwiesen.

§ 44 a (1) Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen erfolgen, wenn dies

1. *zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist oder für die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder im Hinblick auf*
2. *organisatorische Anforderungen zweckmäßig ist und die Sicherheit für die Schüler gewährleistet ist.*

(2) Personen gemäß Abs. 1 (zB Erziehungsberechtigte, qualifizierte Personen aus den Bereichen Sport, Musik ua.) werden funktionell als Bundesorgane tätig. § 56 Abs. 2 findet Anwendung.

- **Während des Unterrichts:** mitunter bestehen Unterrichtsangebote ukrainischer Schulen, die sich mit den Zeiten des lehrplanmäßigen Unterrichts überlappen und sich daraus die Frage ergibt, wie den ukrainischen Schüler/innen eine Teilnahme daran ermöglicht werden kann. Als Anknüpfungspunkt dafür bietet sich die Erlaubnis zum Fernbleiben an:
 - **Schulpflichtige Schüler/innen:** Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründeten Anlass (§ 9 Abs. 6 SchulpflichtG)
 - **Nicht-schulpflichtige Schüler/innen:** Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen (§ 45 Abs. 4 SchUG)

Weiters gilt es eine Bewilligung eines etwaigen weiteren Aufenthalts in der Schule sowie eine allenfalls notwendige Beaufsichtigung durch die Schüler/innen zu berücksichtigen (siehe dazu den vorigen Punkt).